

Satzung des Vereins „Aus Kindern werden Leute“ e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Die Mitgliederversammlung	4
§ 8 Die Elternversammlung	5
§ 9 Der Vorstand	5
§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	7
§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	7
§ 12 Inkrafttreten der Satzung	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Aus Kindern werden Leute“ e. V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 86415 Mering und ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Augsburg unter der Nr. 10529 eingetragen worden.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und endet jeweils zum 31.12. eines Jahres. Abweichend davon endet das Kindergartenjahr jeweils zum 31.08. eines Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern. Dabei ist die Tätigkeit des Vereins folgenden pädagogischen Grundsätzen verpflichtet:
 - Begleitung und Förderung der individuellen und altersgerechten Entwicklung von Kindern.
 - Förderung von gruppendynamischen Strukturen zur Entwicklung von Kindern zu verantwortungsbewussten Mitmenschen.
 - Durch Förderung altersgemischter Gruppen sollen die Kinder eine familienähnliche Situation erleben.
 - Förderung der aktiven Beteiligung von Eltern in der pädagogischen Arbeit mit Kindern, dabei wird besonderer Wert auf die Zusammenarbeit von Eltern und Pädagogen gelegt.
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks wird eine von den Eltern selbstverwaltete Kindertagesstätte errichtet und unterhalten. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Kindertagesstätte und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern. Gemäß dem Charakter einer Elterninitiativkita ist die aktive Mitarbeit der Eltern im Kitaalltag erforderlich (z. B. bei Einkaufs- und Kochdiensten, Verwaltung usw.).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Keine Person darf unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für Arbeiten erhalten, die vereinsfremd sind.
- (5) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt. Der Begriff Mitglied wird bei natürlichen Personen geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei verwendet. Der Verein besteht aus regulären aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Mitglieder, deren Kinder aus der Betreuung in der Eltern-Kind-Initiative ausscheiden, können beim Vorstand eine Umwandlung der aktiven in eine passive Mitgliedschaft beantragen, um die Ziele und den Zweck des Vereins weiterhin zu fördern.
- (3) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Alle Mitglieder haben gleiche Stimmrechte in der Mitgliederversammlung und aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht haben nur reguläre aktive Mitglieder.
- (5) Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sowie deren jeweilige Höhe.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit Auflösung des Vereins
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zulässig. Die Erklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den tatsächlichen Zugang beim Vorstand an.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von 14 Kalendertagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern. Der Antrag auf Ausschluss wird vom Vorstand erst nach Ablauf dieser Frist gestellt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) die Elternversammlung
- (3) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
- (2) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per Mail und Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der regulären Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, lädt der Vorstand innerhalb von 2 Wochen mit einer Frist von 1 Woche schriftlich zu einer zweiten Mitgliederversammlung ein. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung für das abgelaufene vorhergehende Kalenderjahr einen kurzen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet anschließend über die Entlastung des Vorstands.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit dies nicht in dieser Satzung anders geregelt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird in Schriftform abgefasst und vom Vorstand unterzeichnet.
- (7) Sofern eine Mitgliederversammlung nicht in Präsenz stattfinden kann (z. B. wegen Epidemien oder Pandemien krankheitsbedingter Art), kommt gemäß § 32 Abs. 2 BGB ein schriftliches Umlaufverfahren innerhalb einer bestimmten Frist zur Anwendung.
- (8) Ein Mitglied kann sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied ausüben lassen. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.

Ein Mitglied darf höchstens eine fremde Stimme zusätzlich zu seiner eigenen vertreten.

§ 8 Die Elternversammlung

- (1) Die Elternversammlung soll die Aufgaben und Ziele der Eltern-Kind-Initiative aktiv erarbeiten und mitbestimmen. Sie entscheidet insbesondere über Betreuungsgebühren, Öffnungszeiten und Betriebsvereinbarungen.
- (2) Der Elternversammlung gehören als Mitglieder die Eltern und Bezugspersonen der in der Eltern-Kind-Initiative betreuten Kinder an. Eltern haben je betreutes Kind eine Stimme. Bezugspersonen haben je eine Stimme.
- (3) Die Elternversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per Mail und Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Elternversammlung entscheidet über den Ausschluss von Kindern aus der Kinderbetreuung mit einfacher Mehrheit. § 8 Absatz 5, der die Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit regelt, wird insofern eingeschränkt. Im Falle eines vom Vorstand vorgeschlagenen Ausschlusses muss allen Beteiligten vorher ausreichend Gelegenheit zum Gehör gegeben werden. In besonderen Fällen, insbesondere bei Gefahr in Verzug durch ansteckende Erkrankung eines Kindes, kann der Ausschluss unter dem Vorbehalt der nachträglichen Beschlussfassung durch die Elternversammlung durch den Vorstand vorläufig erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist vereinsintern an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden.
- (5) Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit. Ist ein Mitglied der Elternversammlung mit der Beschlussfassung nicht einverstanden, so ist auf Antrag dieses Mitglieds der Elternversammlung, welcher innerhalb die Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Die Wahl kann per Handzeichen erfolgen oder auf Wunsch geheim in schriftlicher Form.
- (2) Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. •
- (3) Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds:
 - Scheidet während einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus den Gründen des § 5 Abs. 1 aus dem Vorstand aus oder tritt zurück, so

kann dieses ohne Neuwahl des Gesamtvorstandes, von dem Kreis der verbleibenden Vorstandsmitglieder dieses neue Vorstandsmitglied benannt und von diesen gewählt werden.

- Das neue Vorstandsmitglied ist dabei nur aus dem Kreis der zu diesem Zeitpunkt bestehenden regulären aktiven Mitglieder zu rekrutieren.
 - Die Amtszeit dieses neuen Vorstandsmitglieds deckt sich mit der restlichen Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (4) Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder:
- Scheiden innerhalb einer Amtsperiode mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, so ist dieser generell durch die Mitgliederversammlung neu zu wählen.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (6) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.
- (7) Der Vorstand ist, im Sinne des § 26 BGB, gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse in einer Vorstandssitzung einstimmig. Die Beschlüsse sind in Schriftform zu fassen und vom Vorstand zu unterschreiben. Sofern eine Vorstandssitzung nicht in Präsenz stattfinden kann (z. B. wegen Epidemien oder Pandemien krankheitsbedingter Art), können die Vorstandsmitglieder im schriftlichen Umlaufverfahren innerhalb einer bestimmten Frist in Anwendung von § 32 Abs. 2 BGB einstimmig entscheiden.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, mit der Gemeinde Mering einen Vertrag bezüglich der Aufnahme von Kindern, die die Gemeinde zur Aufnahme vorschlägt, zu schließen.
- (10) Der Vorstand tritt gegenüber Erziehern als Arbeitgebervertreter und Weisungsbefugter auf. Ein Mitglied des Vorstandes wird hierzu als alleiniger Ansprechpartner und Vorgesetzter benannt. Nur dieser Ansprechpartner ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Ein Stellvertreter wird ebenfalls benannt.
- (11) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein bzw. den Mitgliedern des Vereins für einen bei der Wahrnehmung der Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; es gilt im übrigen § 31 a BGB. Eine Haftung für einfache Fälle von Fahrlässigkeit ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (1) trifft die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, unabhängig davon einzelne Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte im Namen des Vereins anzustellen.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Elternversammlung erlassen und geändert wird.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Erziehung von Kindern zu verwenden hat.
- (3) Beanstandet das Registergericht im Rahmen eines Eintragungsverfahrens oder das Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit die Satzung oder einzelne Bestimmungen, so ist der Vorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der ursprünglichen Fassung am 24.07.2016 in Kraft getreten und enthält die Änderungen mit Fassung vom 19.04.2026.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 19.04.2026 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Unterschrift Schriftführer

Vorstand